Amtliche Bekanntmachung

Nr. 65/2026 Veröffentlicht am: 21.10.2026

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Masterstudiengänge der Fakultät für Informatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 21.10.2026

Auf Grund § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. S.81, 92) in Verbindung mit den Allgemeinen Regelungen betreffend die Organisation und Durchführung von Studienangeboten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (AROStA) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Informatik als Satzung erlassen:

Herausgegeben vom Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Universitätsplatz 2, 39106 Magdeburg

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil **4**

§ 1 Geltungsbereich 4
§ 2 Ziele des Studiums 5
§ 3 Akademischer Grad 6
§ 4 Profil der Studiengänge 6

II. Studienorganisation **7**

§ 5 Referenzrahmen für Sprachnachweise 7
§ 6 Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen 7
§ 7 Studienbeginn und Studiendauer 8
§ 8 Gliederung und Umfang des Studiums 8
§ 9 Studienaufbau 9
§ 10 Art und Form der Lehrveranstaltungen 10
§ 11 Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen 11
§ 12 Studien(fach)beratung 12
§ 13 Individuelles Teilzeitstudium 12

III. Prüfungen **12**

§ 14 Prüfungsausschuss 12
§ 15 Prüfungsamt 13
§ 16 Prüfende und Beisitzende 13
§ 17 Anerkennung / Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen 13
§ 18 Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen 13
§ 19 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich 16
§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen 17
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen 17
§ 22 An- und Abmeldung von Modulprüfungen 17
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnote 17
§ 24 Wiederholung von Modulprüfungen 17
§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rügeobliegenheit 18

IV. Masterabschluss **19**

§ 26 Formale Bestimmungen zur Abschlussarbeit 19
§ 27 Modul Masterarbeit, Zulassung zur Masterarbeit 19
§ 28 Ausgabe des Themas, Abgabe der Masterarbeit 20
§ 29 Bewertung der Prüfungsleistung Masterarbeit 21
§ 30 Verteidigung der Masterarbeit 22
§ 31 Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit 22
§ 32 Bewertung des Moduls Masterarbeit 23

§ 33 Gesamtergebnis des Masterabschlusses 23
§ 34 Bescheinigungen, Urkunde und Zeugnis 23

V. Schlussbestimmungen **24**
§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten 24
§ 36 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen 24
§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren 24
§ 38 Entziehung/Widerruf des akademischen Grades 24
§ 39 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses 25
§ 40 Inkrafttreten 25

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) regelt übergreifend die allgemeinen Ziele, und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss für alle Masterstudiengänge der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) und deren jeweils gültigen Verlaufsformen.

(2) Die Masterstudiengänge werden von der Fakultät für Informatik getragen. Die sSPO kann vorsehen, dass ein Studiengang darüber hinaus von einer oder mehreren weiteren Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg mitgetragen wird (gemeinsamer Studiengang); die beteiligten Fakultäten sind in der sSPO zu benennen. Soweit diese ASPO Aufgaben und Rechte der Fakultät für Informatik regelt, treten bei gemeinsamen Studiengängen die beteiligten Fakultäten gemeinsam an ihre Stelle.

(3) Bei gemeinsamen Studiengängen nehmen die beteiligten Fakultäten die Federführung gemeinsam wahr und richten einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Beschlüsse in Angelegenheiten des Studiengangs, insbesondere über den Erlass und die Änderung der sSPO sowie über die Beteiligung weiterer Fakultäten, bedürfen der übereinstimmenden Beschlussfassung der Fakultätsräte aller beteiligten Fakultäten.

(4) Die vorliegende ASPO ergänzt die AROStA. Diese Ordnung orientiert sich an den Paragrafentiteln der AROStA und übernimmt deren Absatznummerierung nicht. Ihre Absätze treten daher stets zu den Regelungen der AROStA hinzu. Mit **(Z)** gekennzeichnete Absätze enthalten zusätzliche Regelungen; mit **(A)** gekennzeichnete Absätze weichen von der AROStA ab, deren Regelung insoweit keine Anwendung findet.

(5) Die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung (sSPO) und das Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges erweitern und präzisieren die Regelungen dieser Ordnung.

Lesehinweis: Die Paragrafennummerierung von ASPO und sSPO ist aufeinander abgestimmt, sodass die sSPO die Nummerierung der ASPO übernimmt und erweitert. Im Verhältnis zur AROStA orientiert sich die ASPO in der Regel an denselben Paragrafentiteln. Bei der Suche nach entsprechenden AROStA-Regelungen empfiehlt sich daher die Orientierung am ausgewiesenen Paragrafentitel.

Ordnung	Zweck	Hinweise
AROStA	Fakultätsübergreifende Regelungen zu Angelegenheiten des Studiums und der Lehre	Bei abweichenden Regelungen der ASPO oder sSPO gilt die AROStA, außer diese Abweichung ist ausdrücklich vorgesehen.
ASPO (Master)	Allgemeine Ordnung für alle Masterstudiengänge der Fakultät für Informatik	Orientiert sich an den Paragrafentiteln der AROStA, jedoch nicht an ihrer Nummerierung. Zusätze **(Z)** und Abweichungen **(A)** der AROStA sind ausgewiesen.
sSPO	Studiengangsspezifische Regelungen für jeden Studiengang der Fakultät für Informatik.	Die Paragrafentitel und Nummerierung ist angepasst an die ASPO. Hier können Regelungen aus der ASPO ergänzt **(E)** oder ersetzt **(P)** werden.

Tabelle 1: Lesehinweise zu den geltenden Ordnungen

(6) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2027 in einen Masterstudiengang der Fakultät für Informatik immatrikuliert werden.

(7) Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2027 in den Masterstudiengängen der Fakultät für Informatik immatrikuliert waren, können nicht auf Antrag dieser Ordnung beitreten.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das übergeordnete Ziel der Studiengänge ist, dass ihre Absolventinnen und Absolventen weiterführende Fachkenntnisse erwerben und die Fähigkeit entwickeln, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder in der Informatik und in verwandten Gebieten eigenständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.

(2) Dazu tragen die folgenden, allgemeinen Ziele der Studiengänge bei. Die Absolventinnen und Absolventen

- haben ein breites und tiefes Verständnis für ihr Fachgebiet entwickelt und wichtige berufsrelevante überfachliche Kompetenzen erworben.
- können mit wissenschaftlich fundierten Methoden eine Vielzahl von Aufgaben in Anwendung, Entwicklung und Forschung selbstständig einschätzen und lösen.
- wissen, wie sie die Arbeit im Team organisieren und lenken. Sie können in heterogenen, arbeitsteiligen Gruppen ihre Rolle eigenverantwortlich ausfüllen und bewerten und in kooperativer Zusammenarbeit zum gemeinsamen Ergebnis beitragen.

- können komplexe, fachbezogene Inhalte zielgruppengerecht präsentieren und ihre Entscheidungen und Interpretationen verteidigen.
- haben die Gelegenheit erhalten, Methoden der Informatik auf Fragestellungen außerhalb ihres Fachgebiets anzuwenden.
- haben gelernt, ihr Wirken selbstkritisch zu betrachten und zu bewerten.

(3) Im Laufe des Studiums bilden die Absolventen und Absolventinnen verschiedene allgemeine Kompetenzen aus. Die Absolventen und Absolventinnen

- kennen und verstehen spezialisierte Fachinhalte, die das Bachelor-Studium erweitern und vertiefen.
- können komplexe Aufgaben aus Anwendung und Forschung selbstständig bewältigen.
- können Methoden ihres Fachs einschätzen und kreativ weiterentwickeln.
- können sich neues Wissen eigenständig aneignen und für sich nutzbar machen.
- können bei unbekannten Aufgaben eigene Ideen einbringen und Entscheidungen treffen.
- können Probleme selbstständig analysieren und Lösungsalternativen identifizieren.
- können für neue Aufgaben geeignete Lösungen wählen, anwenden und anschließend beurteilen.
- können selbstständig wissenschaftlich arbeiten.
- können Wissen vermitteln, Ergebnisse erklären und Argumente verteidigen.
- können bei der Lösung anspruchsvoller Aufgaben in arbeitsteilig organisierten, heterogenen Teams Verantwortung übernehmen und das Projekt planen und lenken.
- haben die Kompetenz entwickelt, im jeweiligen Kontext ihr eigenes Handeln und dessen Folgen zu analysieren und zu bewerten.

(4) Die sSPO beschreiben weitere, studiengangsspezifische Ziele.

(5) Mit dem Abschluss des Studiums erwerben die Studierenden neben der angestrebten weiterführenden Berufsqualifizierung auch die Voraussetzung für eine Promotion.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen der für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die OVGU den akademischen Grad **„Master of Science“**, abgekürzt **„M.Sc.“**.

§ 4 Profil der Studiengänge

Die Studiengänge sind dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet. Gleichzeitig bereiten die Studiengänge auf eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Promotion) in der Informatik und in verwandten Gebieten vor.

II. Studienorganisation

§ 5 Referenzrahmen für Sprachnachweise

Die Regelungen zum Referenzrahmen für Sprachnachweise gelten gemäß der AROStA.

(1) **(Z)** Durch den Prüfungsausschuss können Sonderregelungen festgelegt werden.

§ 6 Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer einen Bachelorabschluss mit mindestens 180 Credit Points nach ECTS (CP) nachweist und die in den sSPOs getroffenen Regelungen erfüllt. Der absolvierte Abschluss muss den in der jeweiligen sSPO definierten Erfordernissen zum Nachweis der Einschlägigkeit Rechnung tragen. Der Prüfungsausschuss kann individuell Auflagen erteilen, die eine Erhöhung der Regelstudienzeit nach sich ziehen können.

Gemäß § 27 Abs. 8 S. 1 HSG LSA werden außerdem ein vergleichbarer Abschluss ein staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, oder ein mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossener einschlägiger Studiengang im Fach Informatik oder in einem verwandten Fach anerkannt.

(2) Abweichend von Abs. (1) kann die Zulassung vorzeitig erfolgen, wenn einzelne Prüfungsleistungen fehlen, um das Bachelorstudium abzuschließen. Voraussetzung für die vorzeitige Immatrikulation bei fehlendem Nachweis des Studienabschlusses zum Bewerbungszeitpunkt ist, dass nach ECTS mindestens 150 CP bei einem sechssemestrigen Bachelorabschluss oder achtsemestrigen ausbildungsintegrierten dualen Bachelorstudiengang, mindestens 180 CP bei einem siebensemestrigen Bachelorabschluss erreicht wurden und die vorliegenden Prüfungsleistungen der Mindestnote der jeweiligen sSPO entspricht. Sich Bewerbende werden, soweit die anderen Voraussetzungen der Zulassung vorliegen, unter der Bedingung immatrikuliert, den ersten berufsqualifizierenden Abschluss unverzüglich, spätestens bis zum 15.12. bei Zulassung zum Wintersemester bzw. 15.06. bei Zulassung zum Sommersemester nachzuweisen. Wird der Nachweis des Abschlusses nicht binnen der vorgenannten Frist eingereicht und hat die bewerbende Person dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation nach der Immatrikulationsordnung.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die sich bewerbende Person Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die jeweilige sSPO bestimmt weitergehende Zulassungsvoraussetzungen – insbesondere in Bezug auf Sprachkenntnisse. Der Referenzrahmen für Sprachnachweise der OVGU erläutert die Möglichkeiten zum Nachweis der Sprachqualifikationen.

(5) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis delegieren. Etwaige Auflagen der Zulassung müssen spätestens – vorbehaltlich anderer Fristen – bis zur Anmeldung der Masterarbeit, siehe § 28, erfüllt sein.

§ 7 Studienbeginn und Studiendauer

(1) In der sSPO wird festgelegt, ob eine Immatrikulation im Sommer- und/oder im Wintersemester erfolgen kann.

(2) Die Masterstudiengänge sind so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann. Bei einem Teilzeitstudium kann diese Dauer entsprechend individuell angepasst werden.

(3) Für besondere Verlaufsformen eines Studiengangs (z.B. duales Studium, Doppelabschlussprogramm) kann sich die Studiendauern verlängern, jedoch nicht mehr als zwei zusätzliche Semester. Näheres hierzu ist in der einschlägigen sSPO geregelt.

§ 8 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Die Masterstudiengänge sind Vollzeit- und Präsenzstudiengänge.

(2) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Credit Points, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von i.d.R. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt i.d.R. 30 CP.

(3) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an dem Lehrveranstaltungsangebot, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der eigenständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 CP nachgewiesen werden, die sich auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule verteilen. Die Studieninhalte sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich, diese fließen aber nicht in die Gesamtnote mit ein. Auf Wunsch werden sie in das Zeugnis aufgenommen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen sind dem jeweiligen studiengangsspezifischen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(5) Die einzelnen Studiengänge können verschiedene Verlaufsformen anbieten. Diese werden in den entsprechenden sSPO geregelt.

(6) **(A)** Weist der zugelassene Bachelorabschluss gemäß § 6 mindestens 210 Credit Points (CP) nach ECTS auf, können bis zu 30 CP aus dem Bachelorstudium gemäß §§ 8 und 9 AROStA beim Prüfungsausschuss zur Anerkennung im Masterstudium beantragt werden. Die Anerkennung setzt voraus, dass die zugrunde liegenden Module nach Inhalt und Anspruchsniveau den Qualifikationszielen und dem Kompetenzniveau des Masterstudiengangs entsprechen; der Prüfungsausschuss prüft dies im Einzelfall.

Nach diesem Absatz anerkannte Leistungen werden bis einschließlich Sommersemester 2030 bei der Bildung der Gesamtnote mit 0 % gewichtet, wenn der oder die Studierende dies mit dem Anerkennungsantrag erklärt und insgesamt nicht mehr als 30 CP des Masterstudiengangs unbenotet sind, es sei denn, dass die Notensysteme der anzuerkennenden Module nicht vergleichbar sind.

§ 9 Studienaufbau

Die Regelungen zum Studienaufbau gelten gemäß der AROStA.

(1) **(Z)** Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul kann sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Sprache eines Moduls kann Deutsch oder Englisch sein. Die Hauptunterrichts- und Prüfungssprache der Studiengänge wird in den sSPOs festgelegt. Der Aufbau der Studiengänge wird im jeweiligen Regelstudienplan definiert.

(2) **(Z)** Die Fakultät bietet Module in Deutsch und Englisch an. Die Literatur im Fachgebiet ist überwiegend in Englisch. Daher wird es Studierenden empfohlen Module auch in Englisch zu studieren, da die Wissenschaftssprache vorrangig Englisch ist und auf die Karriere entsprechend vorbereitet.

(3) **(Z)** Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die gemäß der sSPO für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(4) **(Z)** Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der sSPO aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultäten angepasst werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss

können im Einvernehmen mit der studiengangsverantwortlichen Person bzw. Studienfachberatung auch weitere Wahlmodule aus anderen Fakultäten der OVGU oder solche, die im Rahmen eines internationalen Studienaufenthaltes (z.B. ERASMUS) absolviert wurden, als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

(5) **(Z)** Der Zugang zu einzelnen Wahlpflichtmodulen kann in begründeten Fällen beschränkt werden, wenn die Durchführung nur mit einer beschränkten Teilnehmerzahl möglich ist. Eventuelle Teilnehmerbeschränkungen werden in der Modulbeschreibung vermerkt.

(6) **(Z)** Als Wahlmodule werden Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der OVGU belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Transcript of Records aufgenommen (Zusatzbereich).

(7) **(Z)** Module werden mit Modulprüfungen, in der Regel bestehend aus einer Prüfungsleistung (§ 18), abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(8) **(Z)** Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums notwendigen Module sowie ihre Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen sind im Regelstudien- und Prüfungsplan des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Die dort aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen.

(9) **(Z)** Diese Ordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur Orientierung und Planung des Studiums wird den Studierenden empfohlen, sich mit dem Modulhandbuch sowie dem Regelstudien- und Prüfungsplan und den für den Studiengang relevanten Webseiten vertraut zu machen. Die Konkretisierung (u.a. Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen) und Semesterplanung erfolgt durch das Modulhandbuch.

§ 10 Art und Form der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Tutorien, Praktika, Projekten und Exkursionen angeboten. Die Form der Lehrveranstaltung kann in Präsenz, digital oder hybrid sein, der Regelfall ist Präsenz.

(2) **Vorlesungen** dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem, funktional-technischem und gestalterischem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

(3) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referate, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) **Übungen** dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.

(5) **Praktika** dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der Berufs- und Arbeitswelt.

(6) In einer mit **Projekt** bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine spezielle Fragestellung unter Berücksichtigung der theoretisch-methodischen Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Projekte können als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden.

(7) **Tutorien** dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- und Seminarinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.

(8) **Exkursionen** dienen der Erprobung, Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

§ 11 Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Es besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. Soweit im Hinblick auf die Art und den Inhalt einer Lehrveranstaltung eine Anwesenheit der Studierenden erforderlich ist, ist dies im Regelstudien- und Prüfungsplan sowie der Modulbeschreibung zu kennzeichnen. Nur bei Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung praktischer Kompetenzen dienen (Exkursion, Sprachkurs, Praktikum, praktische Übung, etc.), kann eine Teilnahmepflicht festgelegt werden.

(2) Erfolgte eine Kennzeichnung der einzelnen Lehrveranstaltung gemäß Abs. (1), besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme. Diese Pflicht wird erfüllt, wenn Studierende bei 80 % der gesamten im jeweiligen Semester stattgefundenen Lehrveranstaltungsterminen anwesend waren bzw. bei anderen Veranstaltungsformen (bspw. Blockseminar) nicht mehr als 20 % der Präsenzzeiten abwesend waren. Gründe der Nichtanwesenheit sind unerheblich.

(3) Zum Nachweis über die Teilnahme ist von der verantwortlichen Lehrperson eine lücken-lose Dokumentation der Anwesenheit unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen.

(4) Soweit keine regelmäßige Teilnahme vorliegt, wird die bzw. der Studierende in dem jeweiligen Modul nicht für die erforderliche Modulprüfung zugelassen.

(5) Die verantwortliche Lehrperson entscheidet darüber, ob im Fall nicht regelmäßiger Teilnahme die gesamte Lehrveranstaltung oder nur die versäumten Teile zu wiederholen sind bzw. der Erwerb der praktischen Kompetenzen gemäß Abs. (1) anderweitig durch den bzw. die Studierende nachgewiesen werden kann.

§ 12 Studien(fach)beratung

Die Regelungen zur Studienfachberatung gelten gemäß der AROStA.

(1) **(Z)** Ergänzend wird die Fachberatung an der Fakultät für Informatik durch die jeweiligen Studiengangsleitenden oder eine beratende Person durchgeführt. Zu Beginn jedes Studienjahres werden einführende Beratungsveranstaltungen angeboten.

§ 13 Individuelles Teilzeitstudium

Die Regelungen zum Individuellen Teilzeitstudium gelten gemäß der AROStA.

III. Prüfungen

§ 14 Prüfungsausschuss

Die Regelungen zum Prüfungsausschuss gelten gemäß der AROStA.

(1) **(Z)** Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen), zwei Mitglieder der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) angehören sowie einem Mitglied aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA (Studierende).

(2) **(Z)** Bei gemeinsamen Studiengängen mit zwei beteiligten Fakultäten gemäß § 1 Abs. (2) entfallen von den Sitzen nach Abs. (1) auf jede der beiden beteiligten Fakultäten zwei Sitze in der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA und ein Sitz in der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA; diese Sitze bestellt der jeweilige Fakultätsrat. Das Mitglied der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA wird von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten übereinstimmend bestellt. Der oder die Vorsitzende und die Stellvertretung im Vorsitz dürfen nicht derselben beteiligten Fakultät angehören.

(3) **(Z)** Aus der Gruppe der Studierenden wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Zusätzlich sind für die anderen vorgenannten Statusgruppen je zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu bestellen. Bei gemeinsamen Studiengängen mit zwei beteiligten Fakultäten sind die Stellvertretungen der Gruppen gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HSG LSA zu gleichen Teilen aus den beteiligten Fakultäten zu bestellen.

(4) **(Z)** Sind an einem gemeinsamen Studiengang mehr als zwei Fakultäten beteiligt, regelt die sSPO die Verteilung der Sitze und der Stellvertretungen auf die beteiligten Fakultäten; auf jede beteiligte Fakultät hat dabei mindestens ein Sitz in der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA zu entfallen.

(5) **(Z)** Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, davon abweichend die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

§ 15 Prüfungsamt

Die Regelungen zum Prüfungsamt gelten gemäß der AROStA.

§ 16 Prüfende und Beisitzende

Die Regelungen zu den Prüfenden und Beisitzenden gelten gemäß der AROStA.

(1) **(Z)** Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen, davon muss eine prüfende Person Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin an der Fakultät für Informatik sein.

§ 17 Anerkennung / Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gelten gemäß der AROStA.

§ 18 Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen

(1) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsleistungen werden in der Modulbeschreibung des Modulhandbuchs spezifiziert.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Nicht bestandene Vorleistungen können ohne Versuchszählung wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Vorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben bzw. in der Modulbeschreibung zu benennen.

(3) Insbesondere folgende Arten von Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind möglich:

1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung),
2. mündliche Prüfung,
3. Projektbericht,
4. Hausarbeit,
5. Referat,
6. Medienprodukt,
7. Präsentation,
8. Portfolio,
9. Masterarbeit,
10. Verteidigung.

(4) In einer **Klausur** in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder, dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben.

(A) Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, in der Regel jedoch nicht mehr als 120 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

(5) Durch eine **mündliche Prüfung** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Die ggf. beisitzende Person ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person zwischen 20 und 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden bzw. von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Durch Mitarbeit in einem Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zu eigenverantwortlicher Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Bei einem Gruppenprojekt ist der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung im **Projektbericht** nachzuweisen.

(7) Eine **Hausarbeit** erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Sie kann als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Studierende können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

(8) Ein **Referat** umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(9) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form oder als Software-Erzeugnisse auf und können als Gruppenarbeiten erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Sie werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder einer gesonderten Veranstaltung präsentiert.

(10) Eine **Präsentation** ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet.

(11) Ein **Portfolio** ist eine semesterbegleitend angelegte Prüfungsleistung. Sie ist besonders geeignet, Wissenserwerb und die Reflexion des eigenen Lernfortschritts miteinander zu verbinden und überprüfbar zu machen. Dazu können die Studierenden schriftlich nach zuvor im Rahmen der Lehrveranstaltung definierten Kriterien Materialien (Texte, Dokumentationen, Grafiken, Code etc.) erstellen, in denen sie die jeweiligen Gegenstände reflektierend in einen Zusammenhang mit ihrem eigenen Lernen bringen. Darüber hinaus können auch Klausuren, Berichte, Hausarbeiten, Präsentationen und Referate Bestandteile eines Portfolios sein.

(12) Die **Masterarbeit** ist eine wissenschaftliche Arbeit, die zum Abschluss des Masterstudiums verfasst wird und erfordert die analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Sie dient dazu, dass Studierende ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Recherche, Analyse und Argumentation unter Beweis stellen. Näheres ist in Teil IV. geregelt.

(13) In einer **Verteidigung** werden das Vorgehen und die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich präsentiert und anschließend in einem Fachgespräch verteidigt.

(14) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit gestattet werden, ausgenommen der Masterarbeit. Der Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss die jeweiligen Prüfungsanforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Gruppe ist, soweit diese Ordnung oder die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung keine anderweitige Regelung trifft, auf sechs Studierende begrenzt.

(15) Art und Umfang der Prüfungsleistung eines Moduls sind dem studiengangsspezifischen Modulhandbuch zu entnehmen. Nachfolgende Prüfungsarten können unter folgenden Voraussetzungen wie folgt geändert werden:

(a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei der/den prüfenden Person/en 12 oder weniger Studierende angemeldet oder zu erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der prüfenden Person/en zustimmen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden.

(b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei der/den prüfenden Personen zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Studierende angemeldet oder zu erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der prüfenden Person/en zustimmen, dass stattdessen die Prüfung als Klausur abgenommen wird.

Die Zustimmung gilt nur für jeweils einen Prüfungstermin. Über die Änderung der Prüfungsart sind die zu prüfenden Personen unverzüglich zu unterrichten.

(16) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Die entsprechenden Informationen werden rechtzeitig veröffentlicht.

(17) Für Prüfungsleistungen an anderen Fakultäten im Rahmen von Lehrimporten gelten die Regularien der entsprechenden exportierenden Fakultät.

(18) Die Ergebnisse von schriftlichen Vorleistungen und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten o.ä.) sollen innerhalb von sechs Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.

(19) Die Sprache der Prüfung entspricht der Sprache des Moduls, die in der Modulbeschreibung angegeben ist. Darüber hinaus können Modulverantwortliche im Modulhandbuch auch weitere zulässige Prüfungssprachen ausweisen.

§ 19 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

Die Regelungen zu Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich gelten gemäß der AROStA.

(1) **(A)** Der Antrag zum Nachteilsausgleich soll spätestens mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung gestellt werden.

§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Die Regelungen zur Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen gelten gemäß der AROStA.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

Die Regelungen zur Zulassung zu Modulprüfungen gelten gemäß der AROStA.

§ 22 An- und Abmeldung von Modulprüfungen

Die Regelungen zur An- und Abmeldung von Modulprüfungen gelten gemäß der AROStA.

(1) **(Z)** Studierende melden sich für Modulprüfungen bzw. zu den Wiederholungsprüfungen, deren Anmeldefristen nicht in der AROStA der OVGU geregelt sind, innerhalb des vom Prüfungsausschuss veröffentlichten Zeitraumes und in der von ihm festgelegten Form an. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Anmeldung zur Prüfungsleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der studierenden Person Abweichendes beschließt.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnote

Die Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note gelten gemäß der AROStA.

§ 24 Wiederholung von Modulprüfungen

Die Regelungen zur Wiederholung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen gelten gemäß der AROStA.

(1) **(Z)** Für eine Prüfungsleistung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Damit ergeben sich für eine Prüfungsleistung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein erster Wiederholungsversuch und, sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein zweiter Wiederholungsversuch.

(2) **(Z)** Eine Wiederholungsprüfung ist zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach sechs Wochen, spätestens aber zum Ende des zweiten darauffolgenden Semesters nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Für jede Wiederholungsprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Wiederholungsprüfungen, die nicht innerhalb der maximalen Frist angetreten werden, zählen als Fehlversuch. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 23 entsprechend.

(3) **(Z)** Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, gemäß Abs. (1) und (2) zu wiederholen.

(4) **(Z)** Für Prüfungsleistungen von Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können jeweils die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. (1) und (2) in Anspruch genommen werden. Werden die Wiederholungsmöglichkeiten für die Prüfungsleistungen in einem Wahlpflichtmodul nicht in Anspruch genommen, ist ein alternatives Wahlpflichtmodul zu wählen.

(5) **(Z)** Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Davon abweichend kann einmalig im Verlauf des Masterstudiums auf Antrag der studierenden Person beim Prüfungsausschuss eine bestandene Klausurprüfung wiederholt werden, sofern die Prüfung noch angeboten wird. Es gilt die bessere der erzielten Noten.

(6) **(Z)** Haben Studierende ihren Prüfungsanspruch verloren, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, dass der angestrebte Masterabschluss als nicht bestanden gilt.

§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rügeobliegenheit

Die Regelung zu Täuschung, Ordnungsverstoß, Rügeobliegenheit gelten gemäß der AROStA.

(1) **(Z)** Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person

(a) ohne triftigen Grund

- zu einem für sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Ablauf der Frist zur Rücknahme des Antrags auf Zulassung bzw. zur Abmeldung einer Prüfung (gemäß § 22) oder nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt oder

(b) bei einer Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen hat.

(2) **(Z)** Der für das Versäumnis der Prüfungsleistung gemäß Abs. (1) geltend gemachte Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(3) **(Z)** Die zu prüfende Person ist verpflichtet, ihre Prüfungsleistung eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu erbringen. Sie hat im Rahmen der Abgabe von Prüfungsleistungen ohne Aufsicht eine schriftliche Eigenständigkeitserklärung abzugeben.

(4) **(Z)** Projektberichte, Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, Medienprodukte oder andere Prüfungen, die in schriftlicher Form erfolgen, sind in digitaler Form (in der Regel als PDF/A-Format) einzureichen. Die digitale Form dient einer etwaigen Überprüfung der Arbeit auf Plagiate, KI-Nutzung und wissenschaftliche Redlichkeit.

(5) **(Z)** Die Nutzung von Werkzeugen der Künstlichen Intelligenz wird in der KI-Richtlinie der Fakultät geregelt. Die Richtlinie ist auf der Webseite des Prüfungsamtes veröffentlicht. Zuwiderhandlungen werden als Täuschung gewertet.

IV. Masterabschluss

§ 26 Formale Bestimmungen zur Abschlussarbeit

Die Regelungen zu Formalen Bestimmungen zur Abschlussarbeit gelten gemäß der AROStA.

§ 27 Modul Masterarbeit, Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Prüfungsleistung Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Dabei soll die studierende Person zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Das Modul Masterarbeit (bestehend aus der Prüfungsleistung Masterarbeit und der Verteidigung) entspricht einem Aufwand von insgesamt 30 CP.

(2) Zum Modul Masterarbeit wird nur zugelassen, wer in einem der Masterstudiengänge der Fakultät immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 78 CP erreicht hat. Abweichungen davon kann die sSPO festlegen.

(3) Studierende beantragen die Zulassung zum Modul Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag kann ein Vorschlag über das Thema und die prüfenden Personen beigefügt werden. Keiner dieser Vorschläge begründet einen Rechtsanspruch.

§ 28 Ausgabe des Themas, Abgabe der Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit bis zur Abgabe der Prüfungsleistung Masterarbeit beträgt 22 Wochen.

(2) Das Thema wird von einem gemäß § 16 bestellten prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät ausgegeben und von dieser die Arbeit betreut. Das Thema kann im begründeten Ausnahmefall auf Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die nicht Mitglied der Fakultät für Informatik ist. In diesem Fall muss die zweite prüfungsberechtigte Person Mitglied der Fakultät für Informatik sein.

(3) Die Bearbeitungszeit kann um maximal vier Wochen verlängert werden bei der erforderlichen Gewinnung empirischer Daten oder bei Vorliegen eines nachweislichen Grundes, den die studierende Person nicht zu vertreten hat. Im nachgewiesenen Krankheitsfall wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Krankheit unterbrochen, jedoch maximal für sechs Wochen. Übersteigt die Krankheitsdauer sechs Wochen, ist ein abgebrochener Versuch einmalig nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Über weitere Versuche entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der studierenden Person.

(4) Jede Verlängerung der Abgabefrist bedarf eines Antrags und ist durch die studierende Person zu begründen und unter Beifügung einer Stellungnahme der betreuenden Person beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung am Tag der Abgabe bzw. nach Ablauf der Abgabefrist ist ausgeschlossen.

(5) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden mittels formloser, schriftlicher Anzeige an das Prüfungsamt.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt der Fakultät einzureichen. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte Abgabetermin.

(7) Die Prüfungsleistung Masterarbeit ist in digitaler Form im PDF/A-Format entsprechend Festlegungen des Prüfungsausschusses abzugeben.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, und dass die Arbeit der KI-Richtlinie der Fakultät für Informatik entspricht. Es muss ebenfalls schriftlich erklärt werden, dass die Arbeit nicht bereits als Prüfungsleistung in einem anderen Studiengang bewertet wurde.

(9) Mit Abgabe der Masterarbeit wird der Titel der Arbeit aktenkundig.

(10) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(11) Mit Einreichung der Arbeit – spätestens aber fünf Werktage nach ihrer Einreichung (Nachfrist) – muss die Eigenständigkeitserklärung im Original mit eigenhändiger Unterschrift dem Prüfungsamt der Fakultät zugehen. Fehlt die Eigenständigkeitserklärung und wird sie trotz Aufforderung binnen der Nachfrist nicht nachgeholt, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

(12) Die Fakultät für Informatik unterstützt die Veröffentlichung der Masterarbeit. Eine Veröffentlichung darf daher nicht unbillig durch einen Vertrag ausgeschlossen werden.

§ 29 Bewertung der Prüfungsleistung Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen gemäß § 16 Abs. (1) unabhängig voneinander zu begutachten und zu bewerten. Die beiden Prüfenden werden in der Regel mit Anmeldung der Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss bestellt. Als eine begutachtende Person soll diejenige bestellt werden, die die Arbeit betreut hat. Mindestens eine begutachtende Person muss der Gruppe der Hochschullehrenden der Fakultät für Informatik angehören. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss genehmigen. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung gemäß § 23 abschließen. Bei Bewertung der Leistung mit „nicht ausreichend“ durch eine der begutachtenden Personen bzw. wenn zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr liegen, ist eine dritte begutachtende Person zu bestellen und durch diese ein weiteres Gutachten zu erstellen. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von allen begutachtenden Personen festgesetzten Einzelnoten mindestens „ausreichend“ (4,00) ist.

(2) Die Begutachtung der Masterarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe erfolgen.

§ 30 Verteidigung der Masterarbeit

(1) Anlässlich der Verteidigung der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen. Die Verteidigung ist die zeitlich letzte Leistung im Studium.

(2) Bedingungen für die Zulassung zur Verteidigung ist eine Bewertung der Prüfungsleistung Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,00), sowie, dass alle anderen Prüfungsleistungen gemäß der sSPO abgeschlossen sind.

(3) Die Verteidigung wird als Einzelprüfung von den gemäß § 29 bestellten Prüfenden durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. In der Verteidigung sollen das Thema der Masterarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 25 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Die Gesamtdauer beträgt in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten.

(4) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(5) Die Verteidigung der Masterarbeit findet hochschulöffentlich statt. Sie soll in der Regel an der OVGU bzw. den mit ihr assoziierten Einrichtungen durchgeführt werden. Davon kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss abgewichen werden. Im Antrag ist zu begründen, warum die Verteidigung extern erfolgen soll und wie in diesem Fall die Hochschulöffentlichkeit hergestellt wird.

§ 31 Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die Prüfungsleistung Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die erneute Anmeldung zur Masterarbeit hat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Die Verteidigung zur Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von acht Wochen durchgeführt werden.

(5) Eine zweite Wiederholung der Verteidigung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 32 Bewertung des Moduls Masterarbeit

Für die erfolgreich bestandene Masterarbeit mit Verteidigung werden 30 CP vergeben. Die Gesamtnote für das Modul Masterarbeit mit Verteidigung ergibt sich abweichend von § 23 aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der Gutachten und der Note der Verteidigung. Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 33 Gesamtergebnis des Masterabschlusses

(1) Der Masterabschluss wird vergeben, wenn alle gemäß des studiengangsspezifischen Regelstudien- und Prüfungsplans notwendigen Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses errechnet sich aus dem auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittenen gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Prüfungsleistungen der Module. Die Gewichtung eines Moduls ergibt sich aus seinen Credit Points, Gewichtungsfaktoren für bestimmte Module können zur Anwendung kommen. Diese Faktoren sind in der sSPO im Regelstudien- und Prüfungsplan gekennzeichnet.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote 1,2 und besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul, einem Wahlpflichtmodul oder die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 34 Bescheinigungen, Urkunde und Zeugnis

Die Regelungen zu Bescheinigungen, Urkunde und Zeugnis gelten gemäß der AROStA.

V. Schlussbestimmungen

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Regelungen zur Einsicht in die Prüfungsakten gelten gemäß der AROStA.

§ 36 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Die Regelungen zur Ungültigkeit von Prüfungsleistungen gelten gemäß der AROStA.

§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der betreffenden prüfungsberechtigten Personen zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung lediglich darauf, ob

   (a) das Prüfungsverfahren fehlerfrei ist,

   (b) eine prüfende Person von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,

   (c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,

   (d) sich eine prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 38 Entziehung/Widerruf des akademischen Grades

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 HSG LSA.

§ 39 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und –fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 07.10.2026 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 21.10.2026.

Magdeburg, 21.10.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg